

Kundeninfo Finanzhilfen, Kurzarbeit, Erwerbsausfall für Selbständigerwerbende

Finanzhilfen

- KMU's können rasch und unkompliziert Überbrückungskredite bis zu 10 % des Umsatzes beziehen, max. CHF 500'000.
- Mitte Woche (ca. 25.03.20) wird eine Notverordnung mit den Eckpunkten erscheinen.
- Voraussichtlich ab 26.03.20 sollen die Kreditgesuche gestellt werden können.
- Es wird empfohlen, die bestehende Hausbank rechtzeitig zu kontaktieren (je nach Bank und Kanton unterschiedlich).
- Diverse Sozialversicherungsanstalten gewähren zinslose Zahlungsaufschübe (z. B. Suva gewährt Frist bis 30.06.20).
- Bis 31.12.20 werden auf MWST, Zöllen, besondere Verbrauchssteuern, Lenkungsabgaben und direkte Bundessteuern keine Verzugszinsen erhoben (Kantone haben unterschiedliche Regelungen).
- Betriebsstillstand für die ganze Schweiz vom 19.03.20 bis 04.04.20 (mit anschliessenden Betriebsferien).

Kurzarbeit

- Die Anspruchsgruppe wurde erweitert um
 - **Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und Temporärpersonal**
 - **Lehrlinge**
 - **Arbeitgeberähnliche Angestellte → d.h. neu auch inkl. mitarbeitende Firmeninhaber (bei AG's und GmbH's / Pauschale von CHF 3'320 für Vollzeitstelle)**
 - **im Betrieb mitarbeitende Ehegatten** (Pauschale von CHF 3'320 für Vollzeitstelle)
- Es gibt keine Karenz-/Wartefrist mehr (1-Tage-Regelung wurde aufgehoben).
- Die Überstunden müssen nicht zwingend abgebaut werden, es darf direkt eine Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden.
- Für die **effektive Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung** (nicht zu verwechseln mit der Voranmeldung) wurde ein vereinfachtes Formular erstellt (siehe Anhang) und es sind lediglich Betroffene, Stunden und Löhne anzugeben. Selbstverständlich sind die Werte in internen Aufzeichnungen festzuhalten.

Erwerbsausfall für Selbständigerwerbende

- **Neu erhalten Selbständigerwerbende eine Entschädigung** (in Form eines Taggeldes).
- Anspruchsberechtigte müssen dies bei ihrer zuständigen Ausgleichskasse beantragen.
- Die entsprechenden Antragsformulare sind aktuell noch in Bearbeitung und werden baldmöglichst auf der Homepage der jeweiligen AHV zur Verfügung stehen.
- Das Taggeld entspricht 80 % des Einkommens, max. CHF 196 pro Tag (Berechnung: AHV-Jahreseinkommen x 80 % / 360 = Taggeld).
- Falls Leistungen von einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezogen werden, entfällt der Anspruch auf ein Taggeld.

Sollte die bereits eingereichte Voranmeldung noch ohne Lehrlinge und Geschäftsinhaber ausgefüllt worden sein, ist im Moment nichts zu tun. Gemäss Auskünfte der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn können diese bei der detaillierten Abrechnung einfach ergänzt werden. Voranmeldungen ab dem heutigen Datum sind jeweils nach den neusten Vorgaben auszufüllen (also inkl. Geschäftsinhaber und Lehrlinge).